



Änderung des Schulgesetzes

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrat Thomas Werner hat am 16. Januar 2014 eine Motion betreffend Anstellung von Lehrpersonal nur mit aktuellem Strafregisterauszug eingereicht (Vorlage Nr. 2345.1 - 14553). Der Kantonsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 30. Januar 2014 an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen.

Der Regierungsrat erstattet Ihnen dazu nachfolgenden Bericht und gliedert diesen wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Die Änderungen
4. Motion betreffend Anstellung von Lehrpersonen nur mit aktuellem Strafregisterauszug
5. Regelung im Schulgesetz
6. Änderung des Schulgesetzes
7. Mitbericht der Datenschutzstelle
8. Vorkonsultation der Gemeinden
9. Verzicht auf externes Vernehmlassungsverfahren
10. Inkrafttreten
11. Finanzielle Auswirkungen
12. Zeitplan
13. Anträge

1. In Kürze

Der Regierungsrat schafft mit dieser Vorlage die Rechtsgrundlage, um Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen, die wegen einer Handlung gegen die sexuelle Integrität von Minderjährigen rechtskräftig verurteilt wurden, zu erkennen und vom Schuldienst auszuschliessen. Die Gemeinden haben im vom Regierungsrat angeordneten Vorkonsultationsverfahren zum Ausdruck gebracht, dass sie eine zügige Umsetzung dieses Anliegens begrünnen. Der Bund hat mit dem Sonderprivatauszug das entscheidende Instrument für das vorgeschlagene Vorgehen geschaffen. Durch die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ergänzung des Schulgesetzes kann in diesem Bereich rasch gehandelt werden.

Es ist für die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen vorgesehen, den Nachweis, dass sie nicht wegen bestimmter, strafbarer Handlungen verurteilt wurden, zur Anstellungs- bzw. Beschäftigungsbedingung zu erheben. Deshalb haben sie vor einer Anstellung und auf Verlangen während der Beschäftigung einen aktuellen, speziellen Strafregisterauszug, den so genannten Sonderprivatauszug, vorzulegen. Mit dieser Massnahme soll verhindert werden, dass Personen, die aufgrund von Handlungen gegen die sexuelle Integrität Minderjähriger rechtskräftig verurteilt wurden, als Lehrpersonen angestellt werden. Bei einer entsprechenden Verurteilung während der Beschäftigungsdauer soll das Arbeitsverhältnis zwingend aufgelöst werden.

2. Ausgangslage

2.1. Auf Bundesebene wurden in der jüngeren Vergangenheit verschiedene Vorstösse unternommen, um die Thematik des Schutzes Minderjähriger vor entsprechend veranlagten Personen zu gewährleisten. Verschiedene Hindernisse führten dazu, dass bisher noch keine Regelung auf eidgenössischer Ebene zustande kam, obwohl sich alle Akteurinnen und Akteure grundsätzlich über die Notwendigkeit des besonderen Schutzes Minderjähriger vor Pädokriminalität einig sind. Der Regierungsrat begrüsst seinerzeit die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagenen Änderungen der Bundesverfassung, des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) und des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 (Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot). Er äusserte Vorbehalte betreffend die Umschreibung der Pflichten des Arbeitgebers und der daraus resultierenden datenschutzrechtlichen und finanziellen Auswirkungen (Vernehmlassung vom 31. Mai 2011).

2.2. Für öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber besteht eine besondere Verantwortung zur sorgfältigen Auswahl von Mitarbeitenden. Bei den Lehrpersonen ist zudem eine spezifische Regelung zur Überprüfung des Leumunds wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Schülerinnen und Schülern gerechtfertigt. Es liegen zwar keine Anhaltspunkte vor, dass die gemeindlichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihrer Prüfpflicht betreffend die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die vorgesehene Funktion nicht oder ungenügend nachkämen. Ebenso wenig ist anzunehmen, dass bei einer strafrechtlichen Verurteilung gemäss einem Straftatbestand, der für die ausgeübte Funktion von besonderer Bedeutung ist, nicht eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt wäre oder erfolgen würde. Die vorgesehene gesetzliche Regelung hilft jedoch mit zu verhindern, dass trotz aller Vorsichtsmassnahmen eine Fehlansetzung erfolgt.

2.3. Mit Datum vom 6. April 2014 lief die Referendumsfrist für ein Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot unbenutzt ab. Das Bundesgesetz wurde vom Bundesrat per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Die Revision beinhaltet eine Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit folgender Bestimmung:

«Sonderprivatauszug

Art. 371a

¹ Wer sich für eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder mit anderen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, bewirbt oder eine solche Tätigkeit ausübt, kann einen ihn betreffenden Sonderprivatauszug aus dem Strafregister anfordern.

² Er hat mit dem Antrag eine schriftliche Bestätigung vorzulegen, in welcher der Arbeitgeber oder die Organisation, der oder die den Sonderprivatauszug von ihm verlangt, bestätigt, dass:

- a. der Antragsteller sich auf die Tätigkeit nach Absatz 1 bewirbt beziehungsweise diese Tätigkeit ausübt; und
- b. er für die neue Tätigkeit oder die Fortführung der Tätigkeit den Sonderprivatauszug beibringen muss.

³ Im Sonderprivatauszug erscheinen:

- a. Urteile, die ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 Absatz 2, 3 oder 4 dieses Gesetzes oder nach Artikel 50 Absatz 2, 3 oder 4 MStG enthalten;

- b. Urteile, die ein Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 67b dieses Gesetzes oder nach Artikel 50b MStG enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde;
- c. Urteile gegen Jugendliche, die ein Tätigkeitsverbot nach Artikel 16a Absatz 1 JStG oder ein Kontakt- und Rayonverbot nach Artikel 16a Absatz 2 JStG, das zum Schutz von unmündigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde, enthalten.

⁴ Ein Urteil wird so lange im Sonderprivatauszug aufgeführt, als ein in ihm enthaltenes Verbot nach Absatz 3 besteht.

d. Das kantonale Personalrecht, das auch für Kündigungen für die gemeindlichen Lehrpersonen gilt, sieht vor, jeweils vor einer Auflösung weniger weit reichende Massnahmen zu prüfen. Bei einer ausserordentlichen Kündigung (fristlos) darf eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses objektiv für den Arbeitgeber nicht mehr zumutbar sein.

e. Die Regelungskompetenz des Kantons umfasst nicht Lehrpersonen privater Schulen. Sofern der Kanton mit Privaten Leistungsvereinbarungen abschliesst, muss er entsprechende Verpflichtungen in die Vereinbarungen mitaufnehmen.

3. Die Änderungen

3.1. Sonderprivatauszug

Das Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11; nachfolgend SchulG) wird mit einer Bestimmung ergänzt, die den Nachweis, gemäss Strafgesetzbuch nicht wegen Menschenhandel (Art. 182 StGB), sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) oder sexuellen Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB), sexueller Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB), sexuellen Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) oder qualifizierter Pornografie (Art. 197 Ziff. 3 StGB), verurteilt worden zu sein, als Anstellungs- bzw. Beschäftigungsbedingung vorsieht.

Ein aktueller Sonderprivatauszug gemäss Art. 371a StGB ist grundsätzlich geeignet, diesen Nachweis zu erbringen. «Im Sonderprivatauszug sind ausschliesslich die Urteile aufgeführt, die ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten. Diese Urteile bleiben – anders als im Strafregisterauszug für Privatpersonen – während der ganzen Dauer des Verbots sichtbar. Der Sonderprivatauszug hat den Vorteil, dass Bewerber nicht ihr ganzes strafrechtliches Vorleben offenlegen müssen, wenn dieses mit der gewünschten Tätigkeit in keinem Zusammenhang steht (z.B. Vorstrafen wegen Verkehrsdelikten)», schreibt der Bundesrat in seiner Medienmitteilung «Strafregister: Besserer Schutz dank Sonderprivatauszug» vom 19. November 2014.

Der Regierungsrat schlägt vor, aufgrund der genannten Vorzüge des Sonderprivatauszugs gegenüber dem Strafregisterauszug (längere Sichtbarkeit der einschlägigen Delikte, Verhältnismässigkeit) für die Umsetzung des Motionsbegehrens das Instrument des Sonderprivatauszugs herbeizuziehen.

3.2. Kündigungsgrund

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) sieht in § 10 vor, dass das Arbeitsverhältnis unter Angabe von Gründen gekündigt werden kann. Lehrpersonen kann bloss auf Ende eines Schuljahres ordentlich gekündigt werden. Zudem ist vor einer Kündigung neben der Gewährung des rechtlichen Gehörs auch die Angemessenheit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu prüfen. Die Kündigung steht somit immer erst am Ende der Prüfung einer Reihe milderer Massnahmen. Neben der ordentlichen Kündigung ist die Auflösung des Arbeitsverhältnisses auch aus wichtigen Gründen, fristlos möglich (§ 16 Personalgesetz). Als wichtiger Grund gilt, wenn die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben objektiv nicht mehr zumutbar ist. Auch die fristlose Auflösung ist zu begründen und es ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

Im Zusammenhang mit der Funktion von Lehrpersonen ist zweifelsohne bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen sexueller Handlungen mit Kindern, sexueller Handlungen mit Abhängigen, sexueller Nötigung, Ausnützung der Notlage, Exhibitionismus oder Pornografie die objektive Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber gegeben. Hierbei wird kein Unterschied gemacht, ob die Strafe bedingt, teilbedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde. Es liegt in jedem Fall eine Voraussetzung für eine fristlose Kündigung gemäss § 16 Personalgesetz vor. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist vom Arbeitgeber unmittelbar nach Kenntnis einer rechtskräftigen Verurteilung und unabhängig von einem Verfahren, wie dem Entzug der Lehrbewilligung, zu verfügen. Bei einem konkreten Anfangsverdacht kann der Arbeitgeber auf Grund von § 10^{bis} Personalgesetz die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter von der Ausübung seiner arbeitsvertraglichen Pflichten frei stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass öffentliche oder betriebliche Interessen eine solche Massnahme erfordern. Diese Voraussetzung dürfte bei konkreten Hinweisen auf die Erfüllung einer der zur Diskussion stehenden Straftatbestände wohl durchwegs erfüllt sein.

4. Motion betreffend Anstellung von Lehrpersonen nur mit aktuellem Strafregisterauszug (Vorlage 2345.1 - 14553)

Die Motion wird damit begründet, dass pädosexuell veranlagte Menschen sich oft Berufe auswählten, mit welchen sie mit Kindern in Kontakt kämen. Diese Voraussetzung sei bei Lehrpersonen erfüllt, weshalb ein besonderer Schutz der Schülerinnen und Schüler notwendig sei. Die Notwendigkeit ergäbe sich auch deshalb, weil bei Stellenwechseln für den neuen Arbeitgeber nicht erkennbar sei, dass die Bewerberin oder der Bewerber wegen sexueller Handlungen mit Kindern, sexueller Handlungen mit Abhängigen, sexueller Nötigung, Ausnützung der Notlage, Exhibitionismus oder Pornografie in einem anderen Kanton rechtskräftig verurteilt wurden. Sei dies aber der Fall gewesen, schliesse dies wegen des Gefährdungspotentials eine Anstellung aus.

5. Regelung im Schulgesetz

Vorliegend geht es um die Festlegung einer Anstellungsbedingung für die Lehrpersonen der gemeindlichen Schulen. Die Lehrpersonen der kantonalen Schulen unterstehen dem personellen Geltungsbereich des Personalgesetzes. Die Pflicht zur Beibringung des Sonderprivatauszugs für die kantonalen Lehrpersonen ist im Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11) mit einer eigenständigen Bestimmung analog des geplanten § 46 Abs. 1a SchulG zu ergänzen. Die entsprechenden Arbeiten werden mit der Umsetzung des

Postulats von Thomas Werner betreffend gesetzliche Grundlagen für die Anstellung von kantonalen Angestellten im Allgemeinen nur mit aktuellem Strafregisterauszug vom 16. Januar 2014 koordiniert. Die Beibringungspflicht bei den Fach- und Wirtschaftsmittelschulen sowie den Berufsfachschulen ist aus folgenden Gründen nicht angezeigt: Absolvierende dieser Schulen sind in der Regel 16 Jahre alt und älter. Mit zunehmendem Alter wird das Schutzbedürfnis kleiner. An den Berufsfachschulen ist zudem ein grosser Teil der Lehrpersonen im Weiterbildungsbereich tätig, wo die Studierenden bereits erwachsen sind. Weiter gibt es an den Berufsfachschulen Lehrpersonen im allgemeinbildenden Unterricht, die auch bei den Mittelschulen tätig sind und daher bereits dort erfasst sind. Und schliesslich sind bei den Berufsfachschulen zahlreiche Lehrpersonen (insbesondere aus Industrie und Gewerbe) in Kleinstpensen tätig; hier wäre die Beibringung des Sonderprivatauszugs unverhältnismässig.

6. Änderung des Schulgesetzes

6.1. § 46 Anstellung und Beschäftigungsbedingung

Lehrpersonen haben vor ihrer Anstellung einen aktuellen Sonderprivatauszug vorzulegen. Bei dessen Fehlen oder bei Vorliegen eines Eintrages gemäss Artikel 67 Absatz 4 StGB darf der Arbeitgeber die Anstellung nicht vornehmen. Mit Rücksicht auf den Persönlichkeitsschutz ist der Sonderprivatauszug nicht flächendeckend von allen Bewerberinnen und Bewerbern einzuholen, sondern nur bei solchen, bei denen eine Anstellung auch tatsächlich in Frage kommt. Um den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen, ist sicherzustellen, dass der Inhalt des Auszuges ausschliesslich zum Zweck der Abklärung der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die vorgesehene Lehrfunktion verwendet wird.

Während der Anstellungsdauer ist die rechtskräftige Verurteilung wegen eines inkriminierenden Tatbestandes ein Auflösungsgrund (Kündigung). Die heutige Gesetzeslage sieht bei einer Verurteilung wegen der fraglichen Delikte keine Mitteilungspflicht zuhanden der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor. Einerseits wird die Pflicht zur periodischen Vorlage eines aktuellen Strafregisterauszuges aus datenschutzrechtlichen Gründen als unverhältnismässig eingeschätzt und ist daher nicht durchsetzbar. Andererseits darf aber auf blossen Verdacht hin auch keine Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Deshalb soll mit der Ergänzung des Schulgesetzes auch die Grundlage geschaffen werden, die Beschäftigungsvoraussetzungen überprüfen zu können. Die Lehrperson hat auf Verlangen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers das Fehlen eines entsprechenden Eintrags mittels eines aktuellen Sonderprivatauszuges darzutun.

6.2. Änderung § 46 Schulgesetz; Anstellung und Beschäftigungsbedingung

Abs. 1a (neu): Besteht gegen eine Lehrperson ein Verbot einer beruflichen oder organisierten ausserberuflichen Tätigkeit, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder volljährigen besonders schutzbedürftigen Personen umfasst, darf sie nicht beschäftigt werden (Art. 67 StGB). Zu diesem Zweck haben die Lehrpersonen der Anstellungsbehörde vor ihrer Anstellung, sofern eine solche tatsächlich in Frage kommt, und auf Verlangen während ihrer Beschäftigung einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss Artikel 371a StGB vorzulegen.

7. Mitbericht der Datenschutzstelle

7.1. Anträge

Die Datenschutzstelle ist der Auffassung, dass mit dem unter 6.2 angeführten Wortlaut eine verhältnismässige Lösung vorliegt. Sie fordert, dass aus Rechtssicherheits- und Transparenzgründen geklärt wird, wer mit «Arbeitgeber» gemäss Art. 371a Abs. 2 StGB gemeint ist (Rektorin/Rektor, Schulleitungen, Stelle bei der Direktion für Bildung und Kultur?) und damit die Beibringung des Sonderprivatauszugs veranlassen kann. Sie spricht sich gegen eine Regelung des Sachverhalts im Schulgesetz auch für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen aus. Eine «sinngemässe» Anwendung werde dem Sachverhalt nicht gerecht, da es sich um einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte handeln würde. Es bedürfe auch für die Lehrpersonen der kantonalen Schulen einer ausdrücklichen und klaren gesetzlichen Grundlage.

7.2. Erwägungen

Eine differenzierte Beschreibung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers erachten wir im vorliegenden Fall als nicht zielführend. Um jedoch klarzustellen, dass nur die zuständige Anstellungsbehörde (§ 60 Abs. 1 Bst. c SchulG) die Einreichung eines Sonderprivatauszugs verlangen kann, wurde dieser Hinweis explizit in die Vorlage aufgenommen. Mit dem vorgeschlagenen Wortlaut erhalten die nachgelagerten Organe die Möglichkeit, die Umsetzung auf ihrer Stufe und eigenverantwortlich zu regeln. Die Datenschutzstelle ist mit dieser Fassung einverstanden. Dem Vorbehalt der Datenschutzstelle gegenüber einer sinngemässen Anwendung des Schulgesetzes auf die kantonalen Lehrpersonen stimmen wir zu. Mit der vorliegenden Beschränkung der Regelung auf die gemeindlichen Lehrpersonen wird diesem Vorbehalt Rechnung getragen.

8. Vorkonsultation der Gemeinden

An seiner Sitzung vom 13. Mai 2014 hat der Regierungsrat die Direktion für Bildung und Kultur beauftragt, vor der Behandlung von Bericht und Antrag im Kantonsrat bei den Gemeinden eine Vorkonsultation zum vorliegenden Entwurf durchzuführen. Diese Vorkonsultation fand vom 3. Juni 2014 bis am 3. November 2014 statt. Zehn Gemeinden haben daran teilgenommen.

8.1. Ergebnis Vorkonsultation der Gemeinden

Eine Mehrheit der Gemeinden bezieht sich in ihren Antworten implizit oder explizit auf einen Vorschlag der Zuger Rektorenkonferenz, der aufgrund der Vorkonsultation erarbeitet wurde. Dieser Vorschlag sieht vor, dem vorliegenden Entwurf der Direktion für Bildung und Kultur zuzustimmen, diesen jedoch mit den nachfolgenden Inhalten zu ergänzen:

- Pflicht, beim Anstellungsgespräch Fragen nach Strafverfahren im Bereich der Sittlichkeit zu stellen;
- Pflicht, Bewerbende mit der «Schwarzen Liste» der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) abzugleichen;
- Ausdehnung dieser Regelung auf grundsätzlich alle Personen mit Kontakt zu Lernenden.

Drei Gemeinden erwähnen, dass sie bereits heute einen Strafregisterauszug einfordern würden. Die Stadt Zug erwähnt zudem, dass auch an der Information über Verfehlungen im Bereich der Betäubungsmittel ein berechtigtes Interesse seitens der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bestünde. Solche Verfehlungen müssten auch im Sonderprivatauszug erfasst werden.

Die Gemeinde Cham macht den Hinweis, dass für aus dem Ausland zuziehende Lehrpersonen noch Ergänzungen anzubringen wären, seien diese Vorstrafen doch nicht im schweizerischen Strafregister ersichtlich.

8.2. Erwägungen zum Ergebnis Vorkonsultation der Gemeinden

Der Vorteil des Sonderprivatauszugs liegt darin, dass Delikte gemäss Art. 371a StGB länger vermerkt bleiben als im normalen Strafregisterauszug: Ein Urteil wird so lange im Sonderprivatauszug aufgeführt, als ein in ihm enthaltenes Verbot nach Art. 371a Abs. 3 StGB besteht. Das Augenmerk liegt auf Verbrechen und Vergehen gegenüber Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen, auch im Bereich der Sittlichkeit, aber nicht nur. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine Verurteilung aufgrund des Handels mit verbotenen Substanzen ein Tätigkeitsverbot und damit die Nennung im Sonderprivatauszug nach sich ziehen kann. Eine explizite Erwähnung von Betäubungsmitteldelikten, analog den Sexualdelikten gemäss Art. 67 bzw. 371a StGB, kann durch den Kanton Zug nicht erwirkt werden. Der Fokus der bundesrechtlichen Vorgaben lag und liegt auf Sexualdelikten.

Von ausländischen Gerichten oder anderen staatlichen Institutionen angeordnete Verbote, die funktional einem Tätigkeitsverbot oder Kontakt- und Rayonverbot nach Art. 67 oder Art. 67b StGB entsprechen, werden im schweizerischen Strafregister eingetragen. Voraussetzung dafür ist, dass diese Urteile gemeldet werden. Bei aus dem Ausland zuziehenden Lehrpersonen muss die betreffende Gemeinde weitere Massnahmen wie bspw. Einholung von Referenzen ehemaliger Vorgesetzter treffen.

Die Pflicht zur Einforderung eines Sonderprivatauszugs für Lehrpersonen gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrats schliesst weitergehende Massnahmen auf Stufe Gemeinde (bspw. Abgleich Liste EDK, Detaillierung im Prozessbeschrieb Anstellungsverfahren, Umgang mit kurzfristigen Stellvertretungen) nicht aus. Diese Massnahmen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde und sollen deshalb nicht in die Vorlage aufgenommen werden. Mit der im Bericht und Antrag vorgeschlagenen Änderung von § 46 SchulG und dem Verzicht auf eine weitergehende Regelung kommt der Kanton unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben Teilen der Motion nach und handelt damit insbesondere nach den Prinzipien Verhältnismässigkeit, Einfachheit, Raschheit und Subsidiarität.

9. Verzicht auf externes Vernehmlassungsverfahren

Mit dem Sonderprivatauszug hat der Bund ein Instrument im Sinne der am 18. Mai 2014 angenommenen Eidgenössischen Volksinitiative «Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen» geschaffen und dabei dem Prinzip der Verhältnismässigkeit grosse Beachtung geschenkt. Ohne Verankerung der Beibringungspflicht im Zuger Schulgesetz bleibt das Instrument Sonderprivatauszug allerdings zahnlos, da dem jeweiligen Arbeitgeber überlassen. Die Vorkonsultation bei den Zuger Gemeinden hat hingegen gezeigt, dass seitens Gemeinden ein klares Interesse an einer kantonalen Regelung besteht. Vor diesem Hintergrund und im Wissen um die Verhältnismässigkeit der hier vorgeschlagenen Massnahmen soll auf ein externes Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden.

10. Inkrafttreten

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

11. Finanzielle Auswirkungen

Mit dieser Vorlage sind keine finanziellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden verbunden. Es müssen keine Leistungsaufträge angepasst werden.

12. Zeitplan

April 2015	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
April / Mai 2015	Kommissionssitzung
Mai 2015	Kommissionsbericht
Mai / Juni 2015	Kantonsrat, 1. Lesung
August / September 2015	Kantonsrat, 2. Lesung
Oktober 2015	Publikation Amtsblatt
Dezember 2015	Ablauf Referendumsfrist
Juni 2016	Allfällige Volksabstimmung
Inkrafttreten	Nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt

13. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage Nr. 2482.2 - 14883 einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die Motion von Kantonsrat Thomas Werner (Vorlage Nr. 2345.1 - 14553) im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 5 des Berichts teilerheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 24. Februar 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser